

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Bausch + Lomb Gesellschaft m.b.H. Geschäftsbereich Surgical (nachfolgend „B+L“ genannt) und Kunden.

1. Geltendes Recht

Für alle rechtlichen Beziehungen zwischen B+L und ihren Kunden gelten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart ist, ausschließlich österreichisches Recht und die nachstehenden Bedingungen. Diese haben in jedem Fall Vorrang vor etwaigen Einkaufsbedingungen des Kunden, auch wenn B+L diesen nicht nochmals ausdrücklich widerspricht. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.

2. Vertragsabschluss / Preise

2.1 Soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, sind alle Angebote, Preislisten und Preisangaben von B+L freibleibend und als Nettopreise in Euro zzgl. Frachtkosten ab Werk/Lager und Umsatzsteuer zu verstehen. Soweit ein Mindestbestellwert pro Auftrag von EUR 100,00 (EUR 50,00 bei Reparaturen und Serviceartikeln) netto unterschritten wird, behält sich B+L vor, einen Mindermengenzuschlag von EUR 25,00 zu berechnen. Lieferungen ins Ausland erfolgen EXW ab Werk gemäß Incoterms 2020.

2.2 Sämtliche Vereinbarungen werden erst nach einer schriftlichen Bestätigung durch B+L verbindlich. Dies gilt auch für Nebenabreden und Änderungen bestehender Vereinbarungen und für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

2.3 Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur in den Grenzen üblicher Toleranz und nur insoweit verbindlich, als dies aus technischen oder medizinischen Gründen erforderlich ist oder die Angaben ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. B+L behält sich Konstruktions-, Maß- und sonstige Änderungen bis zur Lieferung vor, soweit die Interessen des Kunden hierdurch nicht unangemessen benachteiligt werden.

3. Lieferfristen

3.1 Die Einhaltung einer vereinbarten Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben und die Erfüllung aller übrigen Mitwirkungs- und Leistungs-pflichten des Kunden voraus. Der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Ware bis zu seinem Ablauf das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

3.2 Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände - z. B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Pandemien oder solchen gleichzusetzende Umstände, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Brand, Unwetter, Terrorismus, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energie- und Rohstoffversorgungsschwierigkeiten usw. - auch, wenn sich bei Vorlieferanten eintreten, verlängert sich, wenn B+L dadurch an der rechtzeitigen Erfüllung ihrer Verpflichtung behindert wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang, längstens aber um die Dauer des Leistungshindernisses. Ist durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung für B+L unmöglich oder unzumutbar, so wird B+L von seiner Lieferverpflichtung frei, sofern die Leistungsstörung nicht auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten von B+L beruht. Sofern die unverschuldete Lieferverzögerung länger als 3 Monate dauert, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferfrist oder wird B+L von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Ansprüche auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen ableiten.

3.3 B+L ist zur vorzeitigen Leistung sowie zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt, soweit dies für den Kunden nicht unzumutbar ist. Teilleistungen kann B+L sofort fakturieren.

3.4 Der Vertrieb und Außendienst von B+L ist nicht zum Abschluss mündlicher Verträge, mündlicher Nebenabreden oder zur Abgabe mündlicher Zusicherungen berechtigt. Solche Verträge, Abreden und Zusicherungen werden daher erst mit der schriftlichen Bestätigung durch B+L verbindlich.

4. Zahlungen

4.1 Soweit kein anderes Zahlungsziel vereinbart ist, sind alle Rechnungen ohne Abzüge mit Zugang der Rechnung fällig.

4.2 Die Zahlungen werden zunächst zur Abdeckung der Kosten, dann der Zinsen und dann zur Tilgung der ältesten Rechnung verwendet.

4.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist B+L berechtigt, unbeschadet eines weitergehenden Schadens, Verzugszinsen in Höhe von 9,2 %-Punkten über dem Basiszinssatz gemäß § 456 UGB, sowie die gesamten Forderungen gegen den Kunden, soweit sie auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen, unabhängig von vereinbarten Zahlungszielen zur sofortigen Zahlung fällig zu stellen. Zahlungen des Kunden werden zunächst mit den Kosten, dann den Zinsen und dann zur Tilgung der ältesten Rechnung verrechnet. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt B+L unbenommen.

4.4 Werden B+L nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Risikoeinschätzung bzgl. eines Forderungsausfalles nicht unerheblich erhöhen oder auf eine nicht unerhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Kunden hindeuten, kann B+L bereits fakturierte Rechnungen sofort fällig stellen und für noch nicht erfolgte Leistungen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.

4.5 Im Fall des Verzugs des Kunden mit fälligen Zahlungen (auch teilweise) ist B+L berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen aus demselben oder anderen Rechtsgeschäften mit dem Kunden bis zur vollständigen Erfüllung zurückzubehalten.

4.6 Eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Leistungsverweigerungsrechts durch den Kunden ist nur bei unbestrittenen, rechtskräftigen oder von B+L ausdrücklich anerkannten Gegenforderungen zulässig.

5. Transport und Gefahrübergang

5.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, bestimmt B+L das Transportmittel und den Transportweg nach eigenem Ermessen.

5.2 Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn die Ware das Werk bzw. Lager von B+L verlässt und an ein mit B+L nicht verbundenes Transportunternehmen übergeben worden ist, spätestens aber bei Ablieferung. Dies gilt auch bei Teillieferungen.

5.3 Zum Abschluss einer Transportversicherung ist B+L nicht verpflichtet. Bei Beschädigung oder Verlust der Ware auf dem Transport hat der Kunde dies dem Beförderer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und B+L hierüber zu informieren.

6. Eigentumsvorbehalt / Versicherung

6.1 B+L behält sich das Eigentum an der dem Kunden gelieferten Ware (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Bezahlung vor.

6.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware von anderen Waren getrennt aufzubewahren und als Eigentum von B+L zu kennzeichnen. Soweit der Kunde sich nicht in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen eingestellt hat, darf er die Ware im Rahmen des ordentlichen Geschäfts-betriebs veräußern, aber nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Veräußert der Kunde die Ware, an der sich B+L das Eigentum vorbehalten hat, so tritt er schon jetzt bis zur Tilgung der Forderung die ihm aus der Veräußerung zustehenden Rechte gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten, auch etwaigen Aus- und Absonderungsansprüchen an B+L ab. Der Kunde darf - jederzeit widerruflich - die an B+L abgetretene Forderung einziehen, es sei denn, dass er sich in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlung eingestellt hat. B+L kann in diesen Fällen verlangen, dass der Kunde die Abtretung seinen Abnehmern mitteilt und B+L alle Auskünfte und Unterlagen übergibt, die zum Einzug nötig sind.

6.3 B+L ist berechtigt, bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer in dieser Ziffer 6 geregelten Pflichten, die Vorbehaltsware herauszuverlangen und an sich zu nehmen, etwaige Abtretungen den Abnehmern des Kunden offenzulegen und die betroffenen Forderungen einzuziehen.

6.4 Der Kunde hat B+L sofort anzuzeigen, wenn die Vorbehaltsware oder die B+L sonst eingeräumten Rechte oder abgetretenen Forderungen von Dritten gepfändet werden oder B+L sonst eine Beeinträchtigung seiner Rechte zu befürchten hat. Der Kunde haftet für die Erstattung der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 37 EO.

6.5 Der Kunde haftet für Verlust oder Beschädigung der in seiner Verwahrung befindlichen Vorbehalts-, Konsignations- und Orderware. Der Kunde ist verpflichtet, die gesamte Vorbehaltsware zum vollen Warenwert gegen Feuer, Wasserschaden, Diebstahl und Beschädigung durch Dritte zu versichern. Ersatzansprüche gegen die Versicherung über die im Eigentum von B+L stehende Ware tritt der Kunde bereits jetzt an B+L ab und verpflichtet sich über erste Aufforderung diesbezüglich auch unentgeltlich eine gesonderte Abtretungserklärung zu unterfertigen. Etwaige Schadensfälle sind B+L unverzüglich mitzuteilen.

7. Mängel

7.1 Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch B+L nicht. Hat die Ware Mängel, verpflichtet sich B+L, die beanstandete Ware nach Wahl von B+L nachzubessern oder mangelfreie Ersatzware zu liefern. Die mangelhafte Ware ist B+L auf Verlangen franko zu übersenden. Ersetzte Ware wird Eigentum von B+L. Offensichtliche Mängel der von B+L gelieferten Ware müssen B+L innerhalb 1 Woche nach Empfang der Ware schriftlich angezeigt werden, andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach der Feststellung B+L gegenüber schriftlich zu rügen. B+L ist zur sofortigen Prüfung der gerügten Ware, auch durch unabhängige Dritte, berechtigt.

7.2 Erweist sich eine Nachlieferung oder eine Nachbesserung als unmöglich oder misslingt sie oder werden Ersatzlieferung oder Nachbesserung von B+L verweigert oder unangemessen verzögert, so hat der Kunde nach seiner Wahl das Recht, Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrags zu verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Die Lieferung mangelhafter Ware stellt als solche nicht die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht dar.

7.3 Nimmt der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß und ohne vorherige Genehmigung von B+L Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten am Liefergegenstand vor, entfällt die Haftung von B+L für die daraus entstehenden Folgen.

7.4 Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder dem Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

7.5 Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Ablieferung der Ware.

8. Haftung

8.1 B+L haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz, soweit die Ansprüche des Kunden auf Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit beruhen. Wenn kein vorsätzliches Handeln vorliegt, ist die Haftung von B+L auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt. Die Haftung für leichte und schlichte grobe Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

8.2 Alle Schadensersatzansprüche gegen B+L verjähren binnen einem Jahr nach Kenntnis des Schadens durch den Kunden, sofern die Regelungen in Ziffer 8.3 dem nicht entgegenstehen.

8.3 Die in Ziffer 8.1 bis 8.2 enthaltenen Haftungsbeschränkungen beschränken allerdings nicht die Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz und anderen zwingenden gesetzlichen Regeln. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei Personenschäden.

8.4 Soweit die Schadensersatzhaftung von B+L nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Angestellten, gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und verbundenen Unternehmen von B+L und auch dann, wenn der Kunde anstelle von Schadensersatz statt der Leistung den Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

9. Warenrücknahme

9.1 Zum Umtausch oder zur Zurücknahme von vertragsgemäß gelieferter Ware ist B+L nicht verpflichtet, soweit hierzu keine zwingende gesetzliche Verpflichtung besteht. Soweit B+L im Einzelfall einer Rücknahme solcher Ware zustimmt, geschieht dies aus Kulanz und verpflichtet dies B+L nicht, in zukünftigen vergleichbaren Fällen ebenso zu verfahren.

9.2 Die Rücknahme oder der Umtausch von Ware gemäß Ziffer 9.1 erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von B+L und setzt voraus, dass (i) die Ware unbeschädigt und originalverpackt ist, (ii) die Originalverpackung unbeschädigt und sauber ist und dass (iii) die Haltbarkeit bei steril ausgelieferten Produkten noch mindestens 20 Monate beträgt. B+L erteilt für die zurückgenommene Ware eine nicht auszahlabare Gutschrift in Höhe von 80 % des Kaufpreises, die mit der im Tausch gelieferten Ware oder künftigen Lieferungen und Leistungen verrechnet wird.

9.3 Diese Regelung gilt nicht für Orbitaimplantate, Instrumente und viskoelastische Substanzen Amvisc und Amvisc Plus. Bei diesen Produkten sind der Umtausch und die Rücknahme vertragsgemäß gelieferter Ware generell ausgeschlossen.

10. Aufstellung und Montage

Für jede Art von Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

- Der Kunde hat auf seine Kosten nach Richtlinien von B+L die Räumlichkeiten zur Montage vorzubereiten und dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen Stromanschlüsse und technischen Einrichtungen vorhanden sind.
- Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Kunde die nötigen Angaben über die Lage verdeckter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlichen Anlagen, sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat (Gläubigerverzug), so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und weitere erforderliche Reisen des Personals von B+L zu tragen.

11. **Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne des Elektrogesetzes („ElektroG“)**
B+L ist beim Elektronischen Register für Anlagen- und Personen-Stammdaten als Hersteller bzw. Importeur von Elektrogeräten lt. AWG2002 mit der GLN 9008390147610 registriert.

12. Mitteilungspflichten

Der Kunde hat B+L unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach Bekanntwerden alle Informationen mitzuteilen, die ihm bekannt werden in Bezug auf (a) Beschwerden in Bezug auf die Leistung, Eigenschaften oder Sicherheit von B+L Produkten; und (b) alle Vorfälle, die bei der Verwendung von B+L Produkten auftreten und zu Verletzungen oder einer ernsthaften Verschlechterung der Gesundheit eines Benutzers oder Patienten geführt haben. Um eine Beschwerde oder einen Vorfall zu melden, gehen Sie bitte auf www.bausch.com/contacts.

13. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist Wien.

14. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile ist Wien, Innere Stadt.

15. Datenschutz

B+L erhebt, verarbeitet und speichert personenbezogene Daten, die B+L im Rahmen der Geschäftsbeziehung vom Kunden erhält, im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Wir weisen für Informationen über Art, Umfang und Zweck der Erhebung und Speicherung der erforderlichen personenbezogenen Daten im Einzelnen auf die Allgemeine Datenschutzerklärung von B+L, die unter folgendem Link abrufbar ist: <https://www.bausch-lomb.de/kontaktrechtliches/datenschutzerklaerung/>.

16. Inkrafttreten

Diese Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen ab 01. Mai 2021. Alle früheren Bedingungen verlieren ihre Gültigkeit.